



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juli 2019

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
201	18. 6. 2019	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen – BITVNRW)	262
203015 2060 7134	18. 6. 2019	Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern	265
223	23. 6. 2019	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung – Sekundarstufe I	265
	24. 6. 2019	Berichtigung der Bekanntmachung des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 24. Juni 1971	281
	26. 6. 2019	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2019/2020	281

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

201

**Verordnung
zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik
nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
Nordrhein-Westfalen
(Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
Nordrhein-Westfalen – BITVNRW)**

Vom 18. Juni 2019

Auf Grund des § 10e des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), der durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 2017) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und allen Ministerien:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften und technische Anforderungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für von den Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellte Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, einschließlich der öffentlich zugänglichen Informations- und Serviceterminals und Datenträger sowie ihrer Onlineauftritte und -angebote (Angebote der Informationstechnik). Sie gilt für die öffentlichen Stellen des Landes nach § 10a des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung für Websites und mobile Anwendungen gemäß Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) im Internet sowie im Intranet, soweit sich keine Ausnahmen nach § 10 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ergeben.

§ 2

Prinzipien und anzuwendende Standards

Zur nachhaltigen Herstellung der Barrierefreiheit sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Benutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können,
2. Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein,
3. Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein sowie
4. Inhalte müssen robust genug sein, damit sie zuverlässig von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.

Soweit nachfolgend keine Vorgaben zu den technisch maßgeblichen Standards erfolgen, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

§ 3

Technische Anforderungen

(1) Bei Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen des Landes wird die Erfüllung der Anforderungen an die Grundsätze zur nachhaltigen Herstellung der Barrierefreiheit nach § 2 vermutet, wenn die Angebote die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 erfüllen und den betreffenden veröffentlichten harmonisierten Normen (EN 301 549) oder maßgeblichen Teilen der Normen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Soweit Angebote der Informationstechnik nach § 1 nicht unter Satz 1 fallen, sind die Prinzipien und anzuwendenden Standards nach § 2 zu beachten.

(2) Auf den Startseiten der Internet- oder Intranetangebote der Landesregierung sind folgende Erläuterungen

in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache gemäß Anlage 2 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung bereitzustellen:

1. Informationen zum Inhalt,
2. Hinweise zur Navigation sowie
3. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache.

Öffentliche Stellen des Landes, soweit sie nicht der Landesregierung zuzuordnen sind, sollen die Anforderungen nach Maßgabe des Satzes 1 umsetzen.

(3) Die öffentlichen Stellen des Landes dürfen von den Vorgaben zur Barrierefreiheit nur abweichen, wenn und soweit die barrierefreie Gestaltung für öffentliche Stellen des Landes einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt. Ein unverhältnismäßiger Aufwand für eine öffentliche Stelle liegt vor, wenn ihr eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last auferlegt würde oder die Fähigkeit der öffentlichen Stelle, entweder ihren Zweck zu erfüllen oder Informationen, die für ihre Aufgaben und Dienstleistungen erforderlich oder relevant sind, zu veröffentlichen, gefährdet würde. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis gelten nicht als berechtigte Gründe.

(4) Soweit auch nach bestem Bemühen die Erstellung eines barrierefreien Angebots der Informationstechnik gemäß § 1 für den Träger öffentlicher Belange nicht möglich ist, ist für die nicht barrierefreien Inhalte ein alternatives barrierefreies Angebot zur Verfügung zu stellen, das gleichwertige Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, soweit es die technischen Möglichkeiten zulassen. Bei Verwendung nicht barrierefreier Technologien sind diese zu ersetzen, sobald auf Grund der technischen Entwicklung äquivalente, zugängliche Lösungen verfügbar sind.

Abschnitt 2

**Angaben auf Internet-, Intranetseiten
und mobilen Anwendungen**

§ 4

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen des Landes stellen gemäß § 10b Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen eine Erklärung über die Vereinbarkeit ihrer Website und mobilen Anwendung mit den technischen Anforderungen gemäß § 3 bereit. Die Erklärung soll für den Benutzer leicht zu finden sein und

1. im Fall von Websites durch eine Verlinkung in einer statischen Kopf- und Fußzeile oder auf der Startseite der Website bereitgestellt werden sowie
2. im Fall von Apps auf der Website, welche die App entwickelt hat, oder beim Herunterladen der App, verfügbar sein.

(2) Die öffentlichen Stellen des Landes gewährleisten, dass die Aussagen in der Erklärung bezüglich der Vereinbarkeit mit den technischen Anforderungen nach § 3 richtig sind und die Vorgaben nach Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 103) gewahrt wurden.

(3) Die Erklärung wird unter Verwendung der Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Anlage zum Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 bereitgestellt und enthält mindestens die aus der genannten Anlage ersichtlichen obligatorischen inhaltlichen Anforderungen.

(4) Die Erklärung zur Barrierefreiheit wird von der öffentlichen Stelle des Landes mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert.

(5) Wenn die öffentliche Stelle des Landes die Erklärung zur Barrierefreiheit verfasst oder aktualisiert hat, teilt sie dies der Überwachungsstelle nach § 6 mit und übermittelt ihr diese Erklärung in elektronischer Fassung. Das für die Belange von Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium veröffentlicht auf seiner Website die Kontaktdaten, an die die öffentlichen Stellen des Landes ihre Erklärung zur Barrierefreiheit übermitteln.

§ 5

Elektronisches Kontaktformular

(1) Das elektronische Kontaktformular (Feedback-Mechanismus) nach § 10b Absatz 2 Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist in der Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 4 zu beschreiben und zu verlinken.

(2) Die öffentliche Stelle des Landes beantwortet die Eingaben, die über das elektronische Kontaktformular eintreffen, innerhalb einer angemessenen Frist. Diese beträgt je nach Größe der öffentlichen Stelle des Landes und der Komplexität der Anfrage zwei bis zu maximal sechs Wochen. Sofern innerhalb dieser Frist eine Herstellung der Barrierefreiheit oder eine abschließende Bearbeitung nicht möglich ist, erteilt die öffentliche Stelle eine Zwischennachricht. Die öffentliche Stelle verweist in ihrer Antwort auf die Möglichkeit, ein Ombudsverfahren nach § 10d des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Abschnitt 3

Überwachungsverfahren

§ 6

Aufgaben der Überwachungsstelle

(1) Die Überwachungsstelle nach § 10c des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen führt die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen des Landes nach den Maßgaben des § 7 durch.

(2) Die Überwachungsstelle berichtet dem für die Belange von Menschen mit Behinderungen federführend zuständigen Ministerium über das Ergebnis der Überwachung nach Absatz 1. Für die Berichterstattung gelten Artikel 8 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABL L 256 vom 12.10.2018, S. 108, ABL L 259 vom 16.10.2018, S. 43).

(3) Die Überwachungsstelle hat die Aufgabe, die Ombudsstelle nach § 9 im Ombudsverfahren mit ihrer Fachexpertise zu unterstützen und regelmäßig Schulungsangebote über die barrierefreie technische Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen gemäß § 3 für die Mitarbeiter öffentlicher Stellen des Landes anzubieten. Die Überwachungsstelle kann für die Schulungsangebote ein Entgelt verlangen.

(4) Das für die Belange von Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ministerium veröffentlicht auf seiner Website die Kontaktdaten, an die die öffentlichen Stellen des Landes ihre Erklärung zur Barrierefreiheit übermitteln.

§ 7

Überwachungsverfahren

(1) Die Stelle nach § 10c des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen führt die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen des Landes gemäß der nachfolgenden Absätze 2 bis 5 durch.

(2) Die Häufigkeit der Überwachung und die jeweiligen Überwachungszeiträume richten sich nach Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524.

(3) Die Überwachung der Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen mit den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 erfolgt anhand einer eingehenden Überwachungsmethode zur Überprüfung der Vereinbarkeit gemäß den Anforderungen in Anhang I Nummer I.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 und einer vereinfachten Überwachungsmethode zur Feststellung der Nichtvereinbarkeit gemäß den Anforderungen in Anhang I Nummer 1.3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524.

(4) Die Auswahl der Stichproben der zu prüfenden Websites und mobilen Anwendungen erfolgt gemäß den Anforderungen in Anhang I Nummern 2 und 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524.

(5) Werden bei der Auswertung der Überwachung nach Absatz 3 Mängel festgestellt, teilt die Überwachungsstelle gemäß Artikel 7 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 dies der öffentlichen Stelle des Landes innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überwachung schriftlich mit. In der Mitteilung gibt die Überwachungsstelle Anregungen für eine Verbesserung der Barrierefreiheit der geprüften Website oder mobilen Anwendung.

(6) Die öffentlichen Stellen des Landes unterstützen die Überwachungsstelle bei ihren Aufgaben. Sie erteilen Auskunft zu gestellten Fragen, stellen notwendige Daten zur Verfügung und gewähren Zutritt zu allen Diensträumen sowie Zugriff auf elektronische Dienste, sofern andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 8

Bericht

Die Berichte gemäß § 10c Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sind gemäß Artikel 8 bis 11 und Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 seitens der Überwachungsstelle zu erstellen.

Abschnitt 4

Ombudsverfahren

§ 9

Ombudsstelle

(1) Die Ombudsstelle nach § 10d Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird der oder dem Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung nach § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zugeordnet und von ihr oder ihm geleitet. Die Unabhängigkeit der Ombudspersonen in ihren fachlichen Entscheidungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Ombudspersonen sind für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich und in der Ausübung ihrer Tätigkeit bei Entscheidungen im Rahmen des Ombudsverfahrens unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Ombudspersonen und die weiteren in die Durchführung des Ombudsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.

(4) Die Ombudsstelle hat zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht, von den öffentlichen Stellen des Landes die notwendigen Informationen einzufordern.

§ 10

Grundsätze des Ombudsverfahrens

(1) Die Ombudsstelle wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin.

(2) Die Ombudsstelle gewährleistet eine barrierefreie Kommunikation im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen mit den Beteiligten. Die Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) und die Verordnung über barrierefreie Dokumente vom 19. Juni 2004 (GV. NRW. S. 338), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, finden auf das Verfahren vor der Ombudsstelle entsprechende Anwendung.

§ 11

Antrag auf Einleitung eines Ombudsverfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Ombudsverfahrens kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Ombudsstelle gestellt werden. Er muss eine Erläuterung zur fehlenden Barrierefreiheit der Website oder mobilen Anwendung, den Namen und die Anschrift der antragstellenden Person sowie der beteiligten öffentlichen Stelle des Landes nach § 10a des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen enthalten.

(2) Die Ombudsstelle erstellt ein Antragsformular und stellt dieses auf ihrer Website barrierefrei zur Verfügung. Dieses Antragsformular kann zur Antragstellung genutzt werden. Eine Antragstellung muss auch unmittelbar online möglich sein.

(3) Die antragstellende Person kann ihren Antrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücknehmen.

§ 12

Rechtliches Gehör

(1) Die Ombudsstelle übermittelt der betroffenen öffentlichen Stelle des Landes eine Abschrift des Antrags. Die öffentliche Stelle des Landes hat binnen eines Monats ab Bekanntgabe Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen. Die Ombudsstelle leitet die Stellungnahme der antragstellenden Person zu und gewährt ihr eine Stellungnahmefrist von einem Monat ab Bekanntgabe.

(2) Die Ombudsstelle beteiligt die Monitoringstelle nach § 11 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung nach freiem Ermessen an dem Verfahren und kann von dieser eine sachverständige Einschätzung zur Frage der Einhaltung der Barrierefreiheit einfordern.

(3) Die Ombudsstelle kann die Beteiligten zu einem Termin einladen und den Sachverhalt mit ihnen unter freier Würdigung der Umstände und mit dem Ziel einer gütlichen Einigung der Beteiligten mündlich erörtern.

§ 13

Verfahrensablauf und Entscheidung

(1) Die Ombudsstelle bestimmt den weiteren Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit. Sie wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin.

(2) Die Ombudsstelle kann die Fachexpertise der Überwachungsstelle nach § 6 unterstützend in Anspruch nehmen und eine Stellungnahme dieser zur Frage der Barrierefreiheit der Website oder mobilen Anwendung anfordern. Die Überwachungsstelle soll nach Möglichkeit bei Feststellung einer mangelhaften Umsetzung der Barrierefreiheit einen Vorschlag zur Behebung der Mängel machen.

(3) Die Ombudsstelle kann den Beteiligten die Hinzuziehung der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung nach § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen oder anderer sachkundiger Stellen über die Überwachungsstelle hinaus vorschlagen. Eine Hinzuziehung anderer sachkundiger Stellen kommt nur in Betracht, sofern die Beteiligten dieser zustimmen.

(4) Kommt eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande, hat die Ombudsstelle zu entscheiden, ob die Website oder mobile Anwendung gegen die sich aus §§ 10 bis 10d des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen oder dieser Verordnung ergebenden Anforderungen an die Barrierefreiheit verstößt. Die Ent-

scheidung ist zu begründen. Sie kann auf das Ergebnis der sachverständigen Stellungnahme der Überwachungsstelle Bezug nehmen.

(5) Die Ombudsstelle teilt das Ergebnis dieser Prüfung den Beteiligten schriftlich mit und fordert die öffentliche Stelle des Landes auf, bestehende Mängel zu beseitigen oder nachzuweisen, dass eine Ausnahme im Sinne von § 10 Absatz 4 oder 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vorliegt. Sie weist darauf hin, dass das Ergebnis ihrer Feststellungen nicht zwingend notwendig einer gerichtlichen Entscheidung entsprechen muss. Mit der Übermittlung der abschließenden Feststellung ist das Verfahren beendet.

§ 14

Ablehnung eines Ombudsverfahrens

Die Ombudsstelle lehnt die Durchführung eines Verfahrens ab, wenn keine öffentliche Stelle des Landes im Sinne von § 10a des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen beteiligt ist.

§ 15

Bericht

Die Ombudsstelle stellt dem für die Belange von Menschen mit Behinderungen federführend zuständigen Ministerium alle gemäß Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 erforderlichen Informationen für die Berichterstattung nach §10c des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

§ 16

Informationen der Öffentlichkeit

(1) Die Ombudsstelle unterhält eine Website, auf der mindestens diese Verordnung, das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, ein Antragsformular nach § 11 Absatz 2 Satz 1 sowie klare und verständliche Informationen, insbesondere zu den Aufgaben, zur Zuständigkeit sowie zur Erreichbarkeit, barrierefrei veröffentlicht werden.

(2) Die Ombudsstelle veröffentlicht zusätzlich die Kontaktdaten der Überwachungsstelle nach § 6, an die die öffentlichen Stellen des Landes ihre Erklärung zur Barrierefreiheit übermitteln können.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Umsetzungsfristen

§ 17

Umsetzungsfristen

(1) Nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 gelten die beschriebenen Anforderungen für die Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen des Landes

1. ab dem 23. September 2019 für Websites, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden,
2. für alle anderen Websites öffentlicher Stellen des Landes ab dem 23. September 2020 und
3. für mobile Anwendungen öffentlicher Stellen des Landes ab dem 23. Juni 2021.

(2) Die Bereitstellung von Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache sowie in Leichter Sprache ist bis zum 31. Dezember 2020 umzusetzen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Barrierefreie Informationstechnik Verordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2004 (GV. NRW. S. 339) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2019

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2019 S. 262

203015
2060
7134

**Verordnung
zur Änderung der Befristung
von Rechtsvorschriften
im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern
Vom 18. Juni 2019**

203015

**Artikel 1
Änderung der AusbildungsVO höherer
vermessungstechnischer Dienst**

Auf Grund des § 26 Absatz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) geändert worden ist, verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Die AusbildungsVO höherer vermessungstechnischer Dienst vom 31. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 520), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Mai 2017 (GV. NRW. S. 649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:

„§ 32 Inkrafttreten“.

2. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.“

203015

**Artikel 2
Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener
vermessungstechnischer Dienst**

Auf Grund des § 9 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), verordnet die Landesregierung:

§ 33 der Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst vom 19. März 2010 (GV. NRW. S. 199), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. September 2015 (GV. NRW. S. 682) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.“

2060

**Artikel 3
Änderung der Fluglaternenverordnung**

Auf Grund des § 26 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden ist, verordnet das Ministerium des Innern:

In § 4 Satz 2 der Fluglaternenverordnung vom 13. Juli 2009 (GV. NRW. S. 398), die durch Artikel 9 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

7134

**Artikel 4
Änderung der Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 19 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) verordnet das Ministerium des Innern:

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 491) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:

„§ 13 Inkrafttreten“.

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

– GV. NRW. 2019 S. 265

223

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung
Sekundarstufe I
Vom 23. Juni 2019**

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2017 (GV. NRW. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 9 werden die Wörter „Gemeinsamer Unterricht“ durch die Wörter „Gemeinsames Lernen“ ersetzt und die Wörter „, Integrative Lerngruppen“ gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 11 werden nach dem Wort „Schulform“ die Wörter „oder des Bildungsgangs“ eingefügt.
- c) In der Angabe zu § 15 werden nach dem Wort „Realschule“ die Wörter „und Realschule in der Aufbauform“ eingefügt.
- d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 (weggefallen)“.
- e) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 (weggefallen)“.
- f) In der Angabe zu § 21 wird nach der Angabe „Vorversetzung,“ die Angabe „Profilklassen,“ eingefügt.
- g) In der Angabe zu § 46 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „in Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „und die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 5 Schulgesetz NRW“ durch die Wörter „Absatz 6 des Schulgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.

3. In § 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

4. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Förderangeboten“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

6. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Sprachprüfung (Feststellungsprüfung)“ durch das Wort „Sprachfeststellungsprüfung“ ersetzt.

7. In § 6 Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „sonderpädagogische Förderbedarf“ durch die Wörter „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
„Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW). Die Schule informiert die Eltern in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur notwendigen Förderung und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an.“
- b) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Zeugnissen“ die Wörter „des Gymnasiums sowie in Zeugnissen“ eingefügt.
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „Wechsel von“ die Wörter „dem Gymnasium,“ eingefügt, die Wörter „in eine andere Schulform der Sekundarstufe I“ gestrichen und nach dem Wort „Schulform“ die Wörter „und gegebenenfalls welchen Bildungsgangs“ eingefügt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Gemeinsamer Unterricht“ durch die Wörter „Gemeinsames

Lernen“ ersetzt und die Wörter „, Integrative Lerngruppen“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „ein sonderpädagogischer Förderbedarf“ durch die Wörter „der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist an einer Schule Gemeinsames Lernen gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW eingerichtet, gelten für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung § 1 Absatz 4 dieser Verordnung und § 16 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) in der jeweils geltenden Fassung. Für die sonderpädagogische Förderung gilt die AO-SF insgesamt.“

10. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Schulform“ die Wörter „oder des Bildungsgangs“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang nach dem ersten Schulhalbjahr der Klasse 6 setzt in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder beim Wechsel in den Bildungsgang des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 am Ende der Erprobungsstufe“ durch die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schule empfiehlt versetzten Schülerinnen und Schülern der Hauptschule den Übergang in die Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder in die Klasse 6 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass sie dafür geeignet sind. Versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule können unter den gleichen Voraussetzungen in die Klasse 7 des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder in der Regel in die Klasse 6 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang wechseln. Über den empfohlenen Schulwechsel entscheiden die Eltern.“

13. § 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „oder in die Klassen 8 und 9 des Gymnasiums in der Aufbauform“ werden durch die Wörter „mit neunjährigem Bildungsgang“ und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Ein Wechsel zum Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang setzt über Absatz 3 hinaus in der Regel hinreichende Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Realschule“ die Wörter „und Realschule in der Aufbauform“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Der Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 umfasst die zweite Fremdsprache sowie mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt

- unberührt. Realschulen, an denen ein Bildungsgang gemäß § 47 eingerichtet ist, können im Wahlpflichtunterricht das Schwerpunktfach Arbeitslehre anbieten.“
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 3 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ und das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird Absatz 4.
- f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Für die Realschule in Aufbauform gelten neben der Stundentafel (Anlage 5) für die Klassen 7 bis 10 die Bestimmungen für die Realschule.“
15. § 16 wird aufgehoben.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang ab Klasse 7, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 9 und 10 am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang und der Klassen 8 und 9 am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache und das Fach Informatik oder eine Fachkombination mit Informatik an. Daneben kann sie weitere Fächer oder Fächerkombinationen anbieten. Zulässig sind dabei, einzeln oder in Kombination, alle Fächer dieser Verordnung sowie die in § 7 Absatz 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der jeweils geltenden Fassung genannten Fächer.“
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang acht, am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Fach“ die Wörter „oder in den Fächerkombinationen“ eingefügt.
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Für die Gymnasien in Aufbauform gelten neben der Stundentafel (Anlage 6) für die Klassen 7 bis 10 die Bestimmungen für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang.“
17. § 18 wird aufgehoben.
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die erste Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt und die Wörter „ab Klasse 6 oder 7“ werden gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „und das Fach Informatik können“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlichen“ durch die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen“, die Wörter „gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen“ durch die Wörter „gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen“ und das Wort „künstlerischen“ wird durch die Wörter „künstlerisch-musischen“ ersetzt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die erste Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt, die Wörter „ab Klasse 6 oder 7“ werden gestrichen und die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlichem“ werden durch die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlichen“ durch die Wörter „mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen“, die Wörter „gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen“ durch die Wörter „gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen“ und das Wort „künstlerischen“ wird durch die Wörter „künstlerisch-musischen“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
- e) Absatz 8 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und die Angabe „§ 17“ durch die Wörter „die Regelungen des § 17 für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Vorversetzung,“ die Angabe „Profilklassen,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang können zur Verkürzung der Schulzeit leistungsstarker Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 Profilklassen einrichten. § 6 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Schülerinnen und Schüler der Profilklassen arbeiten
- in den Klassen 7 bis 9 die Unterrichtsinhalte der Klasse 10 vor, erwerben am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzen dort die Schullaufbahn in der Einführungsphase fort oder
 - in den Klassen 7 bis 10 die Unterrichtsinhalte der Jahrgangsstufe 11 vor und erwerben am Ende der Klasse 10 mit Erfüllen der Versetzungsanforderungen auch die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase.
- Für die Einrichtung von Profilklassen nach Nummer 1 oder 2 erarbeitet die Schule ein pädagogisches Konzept. Auf Basis dieses Konzepts entscheidet die Schulkonferenz über die Einrichtung von Profilklassen. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitung kann die Ausführung des Schulkonferenzbeschlusses für einen Jahrgang ablehnen, wenn organisatorische Gründe dem entgegenstehen.
- Die Versetzungskonferenz am Ende der Klasse 6 schlägt den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler den Wechsel in eine Profilklasse vor; die Aufnahme setzt einen entsprechenden Antrag der Eltern voraus.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
21. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
22. In § 27 Satz 1 wird die Angabe „9“ durch die Wörter „einschließlich der letzten Klasse der Sekundarstufe I“ ersetzt.
23. In § 28 Absatz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

24. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „27“ die Wörter „für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

25. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abschlusses“ die Wörter „im Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ersatzschulen“ die Wörter „nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW“ eingefügt, nach dem Wort „Gesamtschulen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sekundarschulen“ werden die Wörter „und Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

26. In § 39 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „in der Aufbauform“ durch die Wörter „mit neunjährigem Bildungsgang den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder“ ersetzt.

27. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und im Bildungsgang der Hauptschule“ durch die Wörter „, in der Gesamtschule und“ ersetzt und die Wörter „nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und des Bildungsgangs der Grundebene des § 20 Absatz 8 Nummer 2“ werden gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Aufbauform“ durch die Wörter „mit neunjährigem Bildungsgang“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

28. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gymnasiums“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie oder er in mindestens zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen hat und folgende Voraussetzungen erfüllt:

Die Schülerin oder der Schüler hat

1. in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene und im Wahlpflichtunterricht mindestens ausreichende, in den Fächern mit Unterricht auf der Grundebene mindestens befriedigende Leistungen sowie
2. in den anderen Fächern
 - a) höchstens in einem Fach nicht ausreichende Leistungen und
 - b) in mindestens zwei Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt.

Der Abschluss wird auch dann vergeben, wenn die gemäß den Nummern 1 und 2 geforderten Leistungen in nicht mehr als einem Fach um höchstens eine Notenstufe unterschritten werden und diese durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung ausgeglichen wird. Dabei muss eine Unterschreitung der Notenstufe in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen, werden die Leistungen in diesen Fächern wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf der Grundebene gewertet.“

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Realschule in der Aufbauform,“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Klasse 9“ durch die Wörter „letzten Klasse der Sekundarstufe I“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „im“ das Wort „neunjährigen“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt

„Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 wird durch Beschluss der Versetzungskonferenz am Ende der Klasse 10 zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn sie oder er in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen erzielt hat.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn sie oder er in mindestens drei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene teilgenommen hat und folgende Voraussetzungen erfüllt:

Die Schülerin oder der Schüler hat

1. in den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene und im Fach des Wahlpflichtunterrichts mindestens befriedigende, im Fach mit Unterricht auf der Grundebene mindestens gute sowie
2. in den anderen Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt.

Die Berechtigung wird auch dann vergeben, wenn die gemäß den Nummern 1 und 2 geforderten Leistungen unterschritten werden und diese durch eine um mindestens eine Notenstufe bessere Leistung ausgeglichen wird. In den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts kann eine Unterschreitung um eine Notenstufe in nicht mehr als einem Fach nur durch eine bessere Leistung in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. In den Fächern gemäß Nummer 2 und dem leistungsdifferenzierten Fach Physik oder Chemie können bis zu zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe ausgeglichen werden. Darüber hinaus kann in den Fächern gemäß Nummer 2 eine weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

Bei der Teilnahme am Unterricht in mehr als drei Fächern auf Erweiterungsebene wird die im vierten Fach auf Erweiterungsebene erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Unterricht auf der Grundebene gewertet.“

Düsseldorf, den 23. Juni 2019

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

30. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „in Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „und die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender wird im Land Nordrhein-Westfalen durch Stammschulen und Stützpunktschulen gestaltet. Eine zusätzliche schulische Betreuung während der Reisezeiten erfolgt durch Bereichslehrkräfte.“
31. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist“ durch die Wörter „Schulgesetz NRW“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des Schulgesetzes“ durch die Wörter „Schulgesetz NRW“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „zu einem Drittel“ durch die Wörter „zur Hälfte“ ersetzt.
32. § 48 Absatz 5 wird aufgehoben.
33. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
34. Nach Anlage 2 wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung der Anlage 3a eingefügt.
35. Anlage 3 wird Anlage 3b und in ihrer Bezeichnung werden nach dem Wort „Gymnasium“ die Wörter „mit achtjährigem Bildungsgang“ eingefügt.
36. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
37. Die Anlage 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
38. Die Anlage 6 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
39. Die Anlage 7 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
40. Die Anlage 8 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
41. Die Anlage 9 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

- (1) Die Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang finden erstmals auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 eines Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang besuchen. Abweichend davon findet Nummer 20 erstmals auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2019/2020 die Klasse 5 eines Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang besuchen.
- (3) Die Nummern 14, 15, 18 und 19 finden erstmals auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2019/2020 die Klasse 5 einer Realschule, Gesamtschule oder Sekundarschule besuchen.

Anhang zu Nummer 33

Anlage 2

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Realschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	6	15	21
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	6	16	22
Englisch	8	14	22
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³	0	14	14
Kernstunden	54-56	117-119	173
Ergänzungsstunden ⁴			15
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt, das Fach Chemie in der Regel ab Klasse 7. Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Studentafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.

² Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

³ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 2.

⁴ Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

Anhang zu Nummer 34

Anlage 3a

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9)				
Lernbereich/Fach	Klasse	Kontingent 5 und 6	Kontingent 7 bis 10	Kontingent Gesamt S I
Deutsch		9	13	22
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik		6	17	23
Mathematik		9	13	22
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik		6	17	23
Englisch ³		9 (4)	13 (14)	22 (18)
Zweite Fremdsprache ³		- (5)	15 (14)	15 (19)
Künstl./musischer Bereich ⁴ : Kunst Musik		7	10	17
Religionslehre/Praktische Philosophie		4	8	12
Sport		7	11	18
Wahlpflichtunterricht ⁵		-	6	6
Kernstunden ⁶		57	123	180
Ergänzungsstunden ⁷		0-8		0-8
Wochenstundenrahmen		Klasse 5+6: 28-30 ⁸	Klasse 7-10: 30-33	
Gesamtwochenstunden				180-188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht				

¹ Die Fächer Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens acht Wochenstunden, das Fach Erdkunde muss mit mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

² Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lernbereich können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

³ Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern, der zusätzliche Einsatz von Ergänzungsstunden zur Erreichung eines angemessenen Fremdsprachenvolumens in der Erprobungsstufe ist dann erforderlich.

⁴ Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sieben Wochenstunden unterrichtet.

⁵ Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

⁶ Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden aus dem Kontingent 7 bis 10 in das Kontingent 5 und 6 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.

⁷ Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

⁸ Zur Umsetzung besonderer schulischer Profile (z.B. im Rahmen eines bilingualen Zweiges) kann die Schulkonferenz ein geringfügiges Überschreiten des Wochenstundenrahmens in den Klassen 5 und 6 beschließen.

Anhang zu Nummer 35

Anlage 3b

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch ³	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./ musischer Bereich ⁴ : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre ⁵	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht ⁶	0	4-6	4-6
Kernstunden	58-60	91-95	151-153
Ergänzungsstunden ⁷			10-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
Gesamtwochenstunden ⁸			163
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

² Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

³ Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.

⁴ Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.

⁵ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁶ Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.

⁷ Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

⁸ Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

Anhang zu Nummer 36

Anlage 4

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gesamtschule			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre ¹ : Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	7-8	10
Künstl./ musischer Bereich ¹ : Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³	-	12-15	12-15
Kernstunden	56-59	117-123	176-179
Ergänzungsstunden⁴			9-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

¹ Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen

² Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

³ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.

⁴ Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet.

Anhang zu Nummer 37

Anlage 5

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Realschule in der Aufbauform	
Klasse	7 bis 10
Lernbereich/Fach	
Deutsch	16
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	15
Mathematik	16
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	16
Englisch	14
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹ : Kunst Musik Textilgestaltung	8
Religionslehre ²	8
Sport	10-12
Wahlpflichtunterricht	14
Kernstunden	117-119
Ergänzungsstunden ³	10-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34
Gesamtwochenstunden	129
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht	

¹ Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Studentafel zu erteilenden Fächer gleichwertig zu berücksichtigen.

² Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

³ Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 3.

Anhang zu Nummer 38

Anlage 6

Studentafeln für die Sekundarstufe I – Gymnasium in der Aufbauform	
Lernbereich/Fach	Klasse
Kontingent	
7 bis 10	
Deutsch	13
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	17
Mathematik	13
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	17
Englisch	13
Zweite Fremdsprache	15
Kunst, Musik ³ : Kunst Musik	10
Religionslehre/Praktische Philosophie	8
Sport	11
Wahlpflichtunterricht ⁴	6
Kernstunden	123
Ergänzungsstunden ⁵	6
Wochenstundenrahmen	Klasse 7-10: 30-33
Gesamtwochenstunden	129
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht	

¹ Die Fächer Erdkunde, Geschichte und Wirtschaft-Politik müssen zwischen Klasse 7 und 10 mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lernbereich sollen vorrangig der Stärkung der ökonomischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.

² Die Fächer Biologie, Chemie und Physik müssen zwischen Klasse 7 und 10 mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden unterrichtet werden. Die darüber hinausgehenden verpflichtenden Stunden in diesem Lernbereich können der Stärkung der informatischen Bildung dienen. Alle Fächer werden in Klasse 10 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

³ Die Fächer Kunst und Musik werden zwischen Klasse 7 und 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden je Fach unterrichtet.

⁴ Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 9 und 10 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Für einen etwaigen Unterricht in der dritten Fremdsprache sind insgesamt acht Wochenstunden, d.h. der Einsatz von zwei Ergänzungsstunden, vorzusehen.

⁵ Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

Anhang zu Nummer 39

Anlage 7

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹ : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre ¹ : Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	7-8	10
Künstl./musischer Bereich ¹ : Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ²	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³		12-15	12-15
Kernstunden	56-59	117-123	176-179
Ergänzungsstunden ⁴			9-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

- 1 Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 2 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 5.
- 3 Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Es gilt § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.
- 4 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Abs. 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Anhang zu Nummer 40

Anlage 8

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	GY ¹ :14 RS ¹ : 16 HS ¹ : 19	GY : 22 RS : 24 HS : 27
Gesellschaftslehre ² ; Geschichte Erdkunde Politik	6	GY : 17 RS : 15 HS : 12	GY : 23 RS : 21 HS : 18
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften ² ; Biologie Chemie Physik	6	GY: 17 RS: 16 HS: 12	GY: 23 RS: 22 HS: 18
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdsprache ³		GY: 15 RS: 0 HS: 0	GY: 15 RS: 0 HS: 0
Arbeitslehre ² ; Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 9-10	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 12
Künstl./ musischer Bereich ^{2, 4} ; Kunst Musik	8	9	17
Religionslehre ⁵	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ^{3, 6}		GY: 6 RS: 14 HS: 10-15	GY: 6 RS: 14 HS: 10-15
Kernstunden	56-59	GY: 124-126 RS: 118-120 HS: 119-127	GY: 182-183 RS: 176-177 HS: 178-183
Ergänzungsstunden ⁷			GY: 5-6 RS: 11-12 HS: 5-10

Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht			

- 1 GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbildungsgang
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 3 Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die zweite Fremdsprache gem. § 20 Abs. 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Abs. 4.
- 4 Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 5 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 5.
- 6 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Abs. 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- 7 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Abs. 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

Anhang zu Nummer 41

Anlage 9

Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen			
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	EE ¹ : 16 GE ¹ : 18	EE: 24 GE: 26
Gesellschaftslehre ² ; Geschichte Erdkunde Politik	6	EE: 15 GE: 12	EE: 21 GE: 18
Mathematik	8	EE: 16 GE: 16	EE: 24 GE: 24
Naturwissenschaften ² ; Biologie Chemie Physik	6	EE: 16 GE: 12	EE: 22 GE: 18
Englisch	8	EE: 14 GE: 14	EE: 22 GE: 22
Arbeitslehre ² ; Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	EE: 0 GE: 9-10	EE: 2-3 GE: 12
Künstl./musischer Bereich ^{2,3} ; Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ⁴	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁵		12-14	12-14
Kernstunden	56-59	EE: 115-120 GE: 119-124	EE: 173-176 GE: 178-180
Ergänzungsstunden⁶			EE: 12-15 GE: 8-10
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht.			

- 1 GE = Grundebene, EE = Erweiterungsebene
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 3 Im künstlerisch/musischen Bereich kann in der Grundebene (GE) auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 4 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Abs. 5.
- 5 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Abs. 1 Satz 2. Die zweite Fremdsprache ist ab Klasse 7 bis 10 anzubieten. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.
- 6 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Abs. 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird – soweit durchgehend belegt – von Klasse 9 bis 10 mit je 4 Wochenstunden unterrichtet.

**Berichtigung der Bekanntmachung des Beitritts
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
zu dem Abkommen über die Errichtung
und Finanzierung der Akademie für
öffentliches Gesundheitswesen
in Düsseldorf vom 24. Juni 1971**

Vom 24. Juni 2019

Die Bekanntmachung des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 24. Juni 1971 vom 1. Februar 2019 (GV. NRW. S. 114) ist wie folgt zu berichtigen:

Das Wort „Brandenburg“ wird durch das Wort „Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

Düsseldorf, den 24. Juni 2019

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Helmut W a t z l a w i k

– GV. NRW. 2019 S. 281

**Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Wintersemester 2019/2020**

Vom 26. Juni 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (veröffentlicht als Anlage 1 zu GV. NRW. S. 710), verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 2019/2020 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 2 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlage 3 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach der Anlage 1 verfügbaren Studienplätze werden von der Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren gemäß dem ersten Teil der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Februar

2019 (GV. NRW. S. 186) geändert worden ist, vergeben. Die nach den Anlagen 2 und 3 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 23, 24, 27 und 28 der Vergabeverordnung NRW vergeben, soweit in der Vergabeverordnung NRW nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Vergabeverordnung NRW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Vergabeverordnung NRW vergeben.

(3) Soweit im örtlichen Zulassungsverfahren der Technischen Universität Dortmund für die Studiengänge Journalismik, Wirtschaftspolitischer Journalismus und Wissenschaftsjournalismus zugelassene Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis eines abgeschlossenen Volontariats nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung erbracht haben, werden sie zuerst auf die zusätzlichen Studienplätze angerechnet, die für diese Studiengänge in der entsprechenden Fußnote zu Anlage 2 festgesetzt sind. Die so zusätzlich festgesetzten Studienplätze dürfen nicht an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die diesen Nachweis nicht erbringen.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das für die Hochschulen zuständige Ministerium die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 2019

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

**Zulassungszahlen in bundesweiten Vergabeverfahren
- Universitätsstudiengänge -**

Wintersemester 2019/2020

Studiengang/ Abschluss	TH Aachen	U Bochum	U Bonn	U Bonn (Bonn-Siegen)	U Duisburg-Essen	U Düsseldorf	U Köln	U Münster
Medizin, S	284	337	301	25	225	411	189	142
Pharmazie, S			78			65		85
Zahnmedizin, S	61		79			54	33	54

Legende:

S - Staatsexamen

TH - Technische Hochschule

U - Universität

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Universitätsstudiengänge -
Wintersemester 2019/2020

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Agrarwissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK				20										
Agrarwissenschaften	Ba (U)				302										
Angewandte Geographie	Ba (U)	107*													
Angewandte Informatik	Ba (U)			155*											
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft	Ba (U)							130*							
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U)					60*									
Angewandte Sportwissenschaften	Ba (U)											98*			
Angewandte Sprachwissenschaft	Ba (U)					60*									
Anglistik / Amerikanistik	Ba(U)-Option LA			218							255*				380
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - KF		74												
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - EF		22												
Anglistik: British and American Studies	Ba LA GS		15												
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - 2 NF		10												
Anglophone Studies	Ba (U) - 2HF							120							
Antike Sprachen und Kulturen	Ba (U) - 2HF									123					
Aquatische Biologie	Ba (U)							25*							
Arabisch	Ba (U) - EF				25										
Archäologie	Ba (U)									83*					
Archäologie	Ba (U) - 2HF									45					
Archäologie - Geschichte - Landschaft	Ba (U) - 2HF										59*				
Architektur	Ba (U)	250*											90*	80*	
Architektur und Städtebau	Ba (U)					151*									
Bauingenieurwesen	Ba (U)					165*									
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)	200*					199*			467*	525*				
Betriebswirtschaftslehre (Duisburg)	Ba (U)							400*							
Betriebswirtschaftslehre (Essen)	Ba (U)							290*							
Bildungswissenschaften	Ba LA BK				40										
Bildungswissenschaften	Ba LA GS		117			251					301*		155		
Bildungswissenschaften	Ba LA HRSGe		142			160					320*				
Bildungswissenschaften	Ba LA GymGe		307		380	370									
Bildungswissenschaften	Ba LA SP					250 ^{b)}									
Bildungswissenschaften / Integrierte Sonderpädagogik	Ba LA GS		178												
Bildungswissenschaften mit Förderpädagogik	Ba LA GS												45		
Biochemie	Ba (U)		42*	74*			51*			35*					
Bioinformatik und Genomforschung	Ba (U)		54*												
Bioingenieurwesen	Ba (U)					90*									
Biologie	Ba (U)	112*	64*	260*	210*		399*	50*		251*					
Biologie	Ba (U) - KF		26												
Biologie	Ba (U) - EF		12												
Biologie	Ba(U)-Option LA			40							155*			85	
Biologie	Ba LA BK	5						22			13*				
Biologie	Ba LA HRSGe							75		75	63*		40		
Biologie	Ba LA GymGe	25			35			83		60			20		
Biologie	Ba LA SP									60					
Biomedical Technology	Ba (U) - 2HF													50*	
Biowissenschaften	Ba (U)										198*				
Chemie	Ba (U)	192*								141*	218*				
Chemie	Ba(U)-Option LA			78							72*				
Chemie	Ba LA HRSGe									14					
Chemie	Ba LA GymGe									71					
Chemische Biologie	Ba (U)					134*									
Chinastudien	Ba (U) - 2HF									45					
Chinesisch	Ba (U) - EF				60										
Cyber Security	Ba (U)				60										
Deutsch	Ba(U)-Option LA										343*				
Deutsch	Ba LA BK	7				56		49			15*	45			
Deutsch	Ba LA HRSGe					66		137		49	115*	80			
Deutsch	Ba LA GymGe	124			66	70		192		147		155			
Deutsch	Ba LA SP									176					
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Ba (U) - 2HF				28										
Deutsche Sprache und Literatur	Ba (U) - 2HF									188					
Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht	Ba (U)													130*	
Digital Biomedical and Health Sciences (1. Kernfach)	Ba (U) - 2HF													150*	
Digital Medical Technology	Ba (U) - 2HF													50*	
Digital Public Health	Ba (U) - 2HF													50*	
Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache	Ba (U)									34*					
Englisch	Ba LA BK	5				41		35			10*				
Englisch	Ba LA GS					74		70		49	80*				
Englisch	Ba LA HRSGe					47		140		49	45*				
Englisch	Ba LA GymGe	106			74	149		180		83					
Englisch	Ba LA SP					42				45					
English Studies	Ba (U) - 2HF									134					
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK				21										
Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften	Ba (U)				137										
Ernährungslehre	Ba LA GymGe											45			
Erziehungswissenschaft	Ba (U)					145*		120*		178*	176*				
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - 2HF									214		80			
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF		104												
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - EF		19												
Erziehungswissenschaft	Ba(U)-Option LA			90							120*				150

Bachelor-Studiengänge

Studienfach	Studiengang	Abschluss	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
			AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Erziehungswissenschaft		Ba LA BK													
Ethnologie		Ba (U) - 2HF									64				
Europäische Studien / Études Européennes		Ba (U)											10*		
Europäische Wirtschaftskommunikation		Ba (U)												15*	
Evangelische Religionslehre		Ba LA HRSGe									13				
Evangelische Religionslehre		Ba LA GymGe									56				
Finanz- und Versicherungsmathematik		Ba (U)							34*						
Französisch		Ba (U) - KF		3											
Französisch		Ba (U) - EF		5											
Französisch		Ba LA HRSGe									11				
Französisch		Ba LA GymGe				48					72				
Frühförderung		Ba (U)									90*				
Geographie		Ba (U)			143*	149					69*	63*			
Geographie		Ba (U) - 2HF									24				
Geographie		Ba (U) - EF				25									
Geographie		Ba(U)-Option LA			81							80*			60
Geographie		Ba LA HRSGe									70	31*			
Geographie		Ba LA GymGe				28					51				
Geoinformatik		Ba (U)										30*			
Geowissenschaften		Ba (U)										74*			
Germanistik		Ba (U) - KF		31											
Germanistik		Ba (U) - EF		18											
Germanistik		Ba(U)-Option LA			365										380
Germanistik		Ba LA HRSGe		42											
Germanistik (1. UFach)		Ba LA GymGe		35											
Germanistik (2. UFach)		Ba LA GymGe		34											
Germanistik und Mathematik für die Grundschule		Ba(U)-Option LA													380
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation		Ba (U) - 2HF								171					
Geschichte		Ba (U) - 2HF									125				
Geschichte		Ba(U)-Option LA			442							757*			220
Geschichte		Ba LA HRSGe							85		71	126*			
Geschichte		Ba LA GymGe	105			70			100		216				
Geschichtswissenschaften		Ba (U)	24*												
Gesellschaftswissenschaften		Ba (U)	291*												
Gesundheitsökonomie		Ba (U)										99*			
Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement		Ba (U)													60*
Globale und Transnationale Soziologie		Ba (U)							10*						
Griechisch		Ba LA GymGe									15				
Health Communication		Ba (U)		133*											
Human Movement in Sports and Exercise		Ba (U)										30*			
Indonesisch		Ba (U) - EF				21									
Informatik		Ba (U)				160						80*			
Informatik		Ba(U)-Option LA										30*			
Informationsverarbeitung		Ba (U) - 2HF									41				
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur		Ba (U)									106*				
International Business Studies (IBS)		Ba (U)											241*		
Italienisch		Ba LA GymGe									26				
IT-Sicherheit / Informationstechnik		Ba (U)			161*										
Japanisch		Ba (U) - EF				60									
Japanisch		Ba LA GymGe									20				
Japanische Kultur in Geschichte und Gegenwart		Ba (U) - 2HF									38				
Journalistik		Ba (U)						32* ^{a)}							
Katholische Religionslehre		Ba LA HRSGe									22				
Katholische Religionslehre		Ba LA GymGe									54				
Katholische Theologie		Ba (U) - 2HF									10				
Klinische Linguistik		Ba (U)		30*											
Kognitive Informatik		Ba (U)		84*											
Kommunikation und Medien		Ba (U) - EF												35 ^{c)}	
Kommunikation und Medien (Teilzeit)		Ba (U) - EF												5 ^{c)}	
Kommunikations- und Medienwissenschaft		Ba (U) - EF							77						
Kommunikationswissenschaft		Ba (U)										99*			
Kommunikationswissenschaft		Ba (U) - 2HF							68			35*			
Koreanisch		Ba (U) - EF				61									
Kultur- und Sozialanthropologie		Ba (U) - 2HF										122*			
Kultur, Individuum und Gesellschaft		Ba (U) - 2HF				52									
Kulturwirt		Ba (U)								120*					
Kunst		Ba LA HRSGe									14				
Kunst		Ba LA GymGe									33				
Kunstgeschichte		Ba (U) - 2HF									85				
Kunstgeschichte		Ba (U) - KF							80						
Kunstwissenschaft		Ba (U) - 2HF								59					
Landschaftsökologie		Ba (U)										60*			
Latein		Ba LA GymGe									93				
Law and Economics		Ba (U)				30									
Lebensmittelchemie		Ba (U)										34*			
Lebensmittelchemie		S				32									28*
Lernbereich Ästhetische Erziehung		Ba LA GS									21				
Lernbereich Ästhetische Erziehung		Ba LA SP									53				
Lernbereich Mathematische Grundbildung		Ba LA GS							255		181	301*	150		
Lernbereich Mathematische Grundbildung		Ba LA SP									115		40		
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften		Ba LA GS									35	93*			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften		Ba LA SP									56				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)		Ba LA GS											68		

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni						
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA SP														40
Lernbereich Sachunterricht	Ba LA GS		70					90						100	
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA GS							255		181	301*	150			
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA SP									105		40			
Linguistik	Ba (U) - 2HF			84											
Linguistik	Ba (U) - KF		62												
Linguistik	Ba (U) - EF		38												
Linguistik und Phonetik	Ba (U) - 2HF									72					
Literatur- und Sprachwissenschaft	Ba (U)	104*													
Literaturwissenschaft	Ba (U) - EF		80												
Literaturwissenschaft, allgemeine und vergleichende	Ba (U) - 2HF			66											
Management and Economics	Ba (U)			429*											
Mathematik	Ba (U)				215					150*	94*				
Mathematik	Ba(U)-Option LA											250*			
Mathematik	Ba LA BK							15				14*			
Mathematik	Ba LA HRSGe							75		47	114*				
Mathematik	Ba LA GymGe				100			80		86					
Mathematik	Ba LA SP									55					
Medien- und Kulturwissenschaft	Ba (U)						120*								
Medienkulturwissenschaft	Ba (U) - 2HF									100					
Medienmanagement	Ba (U) - EF													30 ^{d)}	
Medienmanagement (Teilzeit)	Ba (U) - EF													5 ^{d)}	
Medienwissenschaft	Ba (U) - 2HF				30										
Medienwissenschaft - Phil	Ba (U) - 2HF			107											
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/ Medienmanagement u. Medienökonomie	Ba (U)									36*					
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medieninformatik	Ba (U)									40*					
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medienrecht	Ba (U)									42*					
Medienwissenschaften	Ba (U)											55*			
Medienwissenschaften	Ba (U) - 2HF											40			
Medizinische Biologie	Ba (U)							46*		46*					
Medizinische Physik	Ba (U)							46*							
Medizintechnik	Ba (U)									50*					
Moderne Ostasienstudien	Ba (U)									50*					
Modemes Japan	Ba (U) - KF							77							
Modernes Japan	Ba (U) - EF							37							
Mode-Textil-Design	Ba (U) - 2HF											40			
Molekularbiologie	Ba (U)		36*							30*					
Molekulare Biomedizin	Ba (U)				60										
Molekulare Biotechnologie	Ba (U)		42*												
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ba (U)	38*													
Musik	Ba LA HRSGe										18				
Musik für Gymnasien und Gesamtschulen	Ba (U) - 2HF														12
Musikvermittlung	Ba (U) - 2HF									49					
Musikwissenschaft	Ba (U) - 2HF									64					
Musikwissenschaft/Sound Studies	Ba (U) - 2HF				39										
Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht (Deutsch-Französisch)	Ba (U)			17*											
Naturwissenschaften	Ba (U)							40*							
Neurowissenschaften	Ba (U)									15*					
Ökonomik	Ba(U)-Option LA										60*				
Pädagogik	Ba LA BK											20			
Pädagogik	Ba LA GymGe									70		60			
Pädagogik (2. UFach)	Ba LA GymGe		24												
Pädagogik: Entwicklung und Inklusion	Ba (U)													40*	
Philosophie	Ba (U) - 2HF									141					
Philosophie	Ba (U) - KF		30												
Philosophie	Ba (U) - EF		27												
Philosophie	Ba(U)-Option LA			182							207*				
Philosophie	Ba LA GymGe				59			70		86					
Philosophy, Politics and Economics	Ba (U)							50*							
Physik	Ba (U)	262*													
Physik	Ba LA GymGe										29				
Politik	Ba LA BK										18				
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF				80										
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - KF				122										
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF				60										
Politik und Recht	Ba (U)										65*				
Politik und Wirtschaft	Ba (U)										65*				
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba(U)-Option LA			52											
Politikwissenschaft	Ba (U)								223*						
Politikwissenschaft	Ba (U) - KF		86												
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF		57				40								
Politikwissenschaft	Ba(U)-Option LA										91*			60	
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe							65		38	36*				
Psychologie	Ba (U)	71*	132*	125*	90*		124*	35*		121*	141*		45*	68*	
Psychologie	Ba (U) - EF		34		79										
Psychologie	Ba LA BK					40									
Psychologie	Ba LA GymGe					40									
Public Governance across Borders	Ba (U)										65*				
Raumplanung	Ba (U)					190*									
Recht und Management	Ba (U)		30*												
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF		36		27										
Rechtswissenschaft	S		336*	449*	342*		319*			447*	413*				

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ba (U)										60				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ba (U)										40				
Rechtswissenschaft (Englisch - Deutsch)	Ba (U)										10				
Rechtswissenschaften deutsch-italienisch	Ba (U)										30				
Regionalstudien China	Ba (U)										65*				
Regionalstudien Lateinamerika	Ba (U)										44*				
Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa	Ba (U)										24*				
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)					155*									
Religionswissenschaft	Ba (U) - 2HF										30*				
Romanistik	Ba (U) - 2HF										94				
Sales Engineering and Product Management	Ba (U)			100*											
Sonderpädagogik	Ba LA BK					45					44				
Sonderpädagogik	Ba LA GymGe										58				
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ba LA SP										262				
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP										28				
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP										126				
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP										84				
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ba LA SP										91				
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ba LA SP										189				
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ba LA SP										42				
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ba LA SP										80				
Sonderpädagogische Förderung	Ba LA SP														135
Soziale Arbeit	Ba (U)								120*					300*	
Sozialpädagogik	Ba LA BK					80									
Sozialwissenschaft	Ba (U)			137*							289*				
Sozialwissenschaften	Ba (U)							200*							
Sozialwissenschaften	Ba(U)-Option LA														125
Sozialwissenschaften	Ba LA HRSGe					100			54		81	35*			
Sozialwissenschaften	Ba LA GymGe				30	35			106		57				
Sozialwissenschaften	Ba LA SP										14				
Sozialwissenschaften in Europa	Ba (U)													10*	
Soziologie	Ba (U)		125*						261*			44*			110*
Soziologie	Ba (U) - EF							77							
Soziologie	Ba(U)-Option LA											149*			
Spanisch	Ba (U) - KF			5											
Spanisch	Ba (U) - EF			6											
Spanisch	Ba LA HRSGe										13				
Spanisch	Ba LA GymGe					50					118				
Sport	Ba(U)-Option LA														192*
Sport	Ba LA BK										6				20*
Sport	Ba LA GS										11				45*
Sport	Ba LA HRSGe										16				40*
Sport	Ba LA GymGe								50	131				41	
Sport	Ba LA SP										18				
Sport und Gesundheit in Prävention und Therapie	Ba (U)										90				
Sport und Leistung	Ba (U)										90				
Sport, Erlebnis und Bewegung	Ba (U)										60				
Sportjournalismus	Ba (U)										30				
Sportmanagement und Sportkommunikation	Ba (U)										92				
Sportökonomie	Ba (U)														30*
Sportwissenschaft	Ba (U)			60*	86*										
Sportwissenschaft	Ba(U)-Option LA				30										135
Sportwissenschaft	Ba LA GS			53											
Sportwissenschaft	Ba LA HRSGe			55											
Sportwissenschaft (1. UFAch)	Ba LA GymGe			64											
Sportwissenschaft (2. UFAch)	Ba LA GymGe			36											
Sprach- und Kommunikationswissenschaft	Ba (U)		22*												
Sprache und Kommunikation in der globalisierten Mediengesellschaft	Ba (U) - 2HF					27									
Sprachen und Kulturen Afrikas	Ba (U) - 2HF										84				
Sprachen und Kulturen der islamischen Welt	Ba (U)										32*				
Sprachen und Kulturen der islamischen Welt	Ba (U) - 2HF										32				
Sprachtherapie	Ba (U)										49*				
Texttechnologie und Computerlinguistik	Ba (U) - EF			18											
Theaterwissenschaft	Ba (U) - 2HF					82									
Türkisch	Ba (U) - EF					25									
Umweltwissenschaften	Ba (U)			30*											
Vietnamesisch	Ba (U) - EF					21									
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)					238*		199*	120*		250*	153*			
Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung	Ba (U)										103*				
Wirtschaft und Recht	Ba (U)											66*			
Wirtschaftschemie	Ba (U)							70*							
Wirtschaftsinformatik	Ba (U)								107*		124*	157*			
Wirtschaftsingenieurwesen - IngwiS	Ba (U)						236*		110*						
Wirtschaftsingenieurwesen / Bauingenieurwesen	Ba (U)		145*												
Wirtschaftsingenieurwesen / Elektrische Energietechnik	Ba (U)		200*												
Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau	Ba (U)		350*												
Wirtschaftslehre / Politik	Ba LA BK											10*			
Wirtschaftsmathematik	Ba (U)										150*				
Wirtschaftspädagogik	Ba (U)								100*						
Wirtschaftspolitische Journalismus	Ba (U)						20* a)								
Wirtschaftspsychologie	Ba (U)				54*										
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U)														300*
Wirtschaftswissenschaft	Ba(U)-Option LA														100
Wirtschaftswissenschaft	Ba LA BK		30				36		40		41				

Master-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Accounting, Auditing and Taxation	Ma (U)													40	
Agricultural and Food Economics	Ma (U)				37										
Subtropics - ARTS	Ma (U)			24											
Angewandte Geographie	Ma (U)	23													
Artificial Intelligence and Data Science	Ma (U)						40								
Arzneimittelforschung (Drug Research)	Ma (U)				20										
Arzneittelwissenschaften	Ma (U)										14				
Behaviour: From Neural Mechanisms to Evolution	Ma (U)		13												
Betriebswirtschaftslehre	Ma (U)	100									313				
Bildungswissenschaften	Ma LA BK										90				
Bildungswissenschaften	Ma LA GS										224				
Bildungswissenschaften	Ma LA HRSGe										204				
Bildungswissenschaften	Ma LA GymGe										576				
Biochemie	Ma (U)		26	38											
Biochemistry	Ma (U)				42					10					
Biodiversität	Ma (U)			24											
Biological Sciences	Ma (U)									65					
Biologie	Ma (U)			86				15							
Biologie	Ma LA BK										10				
Biologie	Ma LA HRSGe									34	32				
Biologie	Ma LA GymGe				30					40	86				
Biologie	Ma LA SP									27					
Biotechnologie	Ma (U)										26				
Biowissenschaften	Ma (U)										53				
Business Administration - Accounting and Taxation	Ma (U)									56					
Business Administration - Corporate Development	Ma (U)									55					
Business Administration - Finance	Ma (U)									55					
Business Administration - Marketing	Ma (U)									57					
Business Administration - Supply Chain Management	Ma (U)									53					
BWL - Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft	Ma (U)							26							
Chemie	Ma (U)										72				
Chemie	Ma LA BK										3				
Chemie	Ma LA HRSGe									5	14				
Chemie	Ma LA GymGe									35	28				
Cognitive Science	Ma (U)			17											
Controlling und Risikomanagement	Ma (U)												55		
Cultural and Intellectual History between East and West	Ma (U)									29					
Data Science	Ma (U)		20												
Deutsch	Ma LA BK										11				
Deutsch	Ma LA HRSGe									45	45				
Deutsch	Ma LA GymGe									134	119				
Deutsch	Ma LA SP									234					
Deutsche Gebärdensprache (Erweiterungsfach)	Ma LA SP									27					
Economic Policy Consulting	Ma (U)			15											
Economics	Ma (U)			23						121					
Elektrotechnik und Informationstechnik	Ma (U)			32											
Englisch	Ma LA BK										7				
Englisch	Ma LA GS									21	35				
Englisch	Ma LA HRSGe									24	14				
Englisch	Ma LA GymGe									73	68				
Englisch	Ma LA SP									18					
Entrepreneurship and SME Management	Ma (U)												40		
Erwachsenenbildung / Weiterbildung	Ma (U)							60							
Erziehungswissenschaft	Ma (U)		81								85				
Erziehungswissenschaft	Ma (U) - 2HF									117					
Ethics - Economics, Law and Politics	Ma (U)			21											
Evangelische Religionslehre	Ma LA HRSGe									11					
Evangelische Religionslehre	Ma LA GymGe									16					
Film und Audiovisuelle Medien	Ma (U)			6											
Französisch	Ma LA HRSGe									8					
Französisch	Ma LA GymGe									34					
Fundamental and Applied Ecology	Ma (U)		13												
Gender and Queer Studies	Ma (U)									42					
Gender Studies	Ma (U)			9											
Gender Studies	Ma (U) - 2HF			13											
Genome based Systems Biology	Ma (U)		17												
Geographie	Ma (U)				80					36					
Geographie	Ma LA HRSGe									28					
Geographie	Ma LA GymGe									32					
Geography of Environmental Risks and Human Security	Ma (U)				24										
Geoinformatics	Ma (U)										12				
Geowissenschaften	Ma (U)			36							30				
German and Comparative Literature	Ma (U)				12										
Geschichte	Ma (U)									40					
Geschichte	Ma LA HRSGe									37					
Geschichte	Ma LA GymGe									85					
Gesundheitsökonomie	Ma (U)									48					
Griechisch	Ma LA GymGe									7					
Human Technology in Sports and Medicine	Ma (U)								30						
Humanernährung	Ma (U)				36										
Humangeographie - Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung	Ma (U)										40				
Immunobiology: from molecules to integrative systems	Ma (U)				42										
Industrial Pharmacy	Ma (U)						40								
Informatik	Ma (U)										30				
Informatik	Ma LA GymGe										8				

Master-Studiengänge

Studienfach	Studiengang	Abschluss	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
			AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Information Systems		Ma (U)									49	43			
Intelligente Systeme		Ma (U)		44											
Interdisziplinäre Biomedizin		Ma (U)		20											
Interkulturelle Kommunikation und Bildung		Ma (U)									28				
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur		Ma (U) - 2HF									30				
International Management		Ma (U)									43				
International Master of Environmental Sciences		Ma (U)									20				
International Sport Development and Politics		Ma (U)								30					
Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik		Ma (U)							30						
Internationale und Europäische Governance		Ma (U)										35			
Italienisch		Ma LA GymGe									10				
IT-Sicherheit / Informationstechnik		Ma (U)			17										
IT-Sicherheit / Netze und Systeme		Ma (U)			17										
Katholische Religionslehre		Ma LA HRSGe									19				
Katholische Religionslehre		Ma LA GymGe									30				
Kindheit, Jugend, Soziale Dienste		Ma (U)													30
Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften		Ma (U)									5				
Kommunikationswissenschaft		Ma (U)										35			
Komparatistik		Ma (U)									20				
Komparatistik		Ma (U) - 2HF									20				
Kunst		Ma LA HRSGe									6				
Kunst		Ma LA GymGe									27				
Landschaftsökologie		Ma (U)										35			
Latein		Ma LA GymGe									46				
Lebensmittelchemie		Ma (U)										23			
Lebensmitteltechnologie (Uni Bonn)		Ma (U)				32									
Lehr- und Forschungslogopädie		Ma (U)	15												
Leistung, Training und Coaching im Spitzensport		Ma (U)								31					
Lernbereich Ästhetische Erziehung		Ma LA GS									13				
Lernbereich Ästhetische Erziehung		Ma LA SP									39				
Lernbereich Mathematische Grundbildung		Ma LA GS									145	216			
Lernbereich Mathematische Grundbildung		Ma LA SP									74				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften		Ma LA GS									24	73			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften		Ma LA SP									39				
Lernbereich Sprachliche Grundbildung		Ma LA GS									145	216			
Lernbereich Sprachliche Grundbildung		Ma LA SP									69				
Life Science Informatics		Ma (U)			25										
Management		Ma (U)		48											
Management & Consulting im Sport		Ma (U)		24											
Management and Economics		Ma (U)		48											
Management und Märkte		Ma (U)												55	
Märkte und Unternehmen		Ma (U)								25					
Mathematik		Ma (U)										68			
Mathematik		Ma LA HRSGe									15				
Mathematik		Ma LA GymGe									29	118			
Mathematik		Ma LA SP									26				
Medical Immunosciences and Infection		Ma (U)			20										
Medienkulturwissenschaft		Ma (U)									26				
Medienkulturwissenschaft		Ma (U) - 2HF									21				
Medienwissenschaft		Ma (U)			60						35				
Medizinische Biologie		Ma (U)							40						
Medizin-Management für Mediziner		Ma (U)							12						
Medizin-Management für Wirtschaftswissenschaftler		Ma (U)							12						
Mikrobiologie		Ma (U)			40										
Molecular Biology and Biotechnology		Ma (U)			24										
Molecular Cell Biology		Ma (U)		20											
Molekulare Biomedizin		Ma (U)						40				21			
Molekulare Biotechnologie		Ma (U)		30											
Molekulare und Angewandte Biotechnologie		Ma (U)	55												
Musik		Ma LA HRSGe									16				
Musikvermittlung		Ma (U) - 2HF									33				
Naturschutz und Landschaftsökologie		Ma (U)			25										
Neurosciences		Ma (U)			20										
Nutzpflanzenwissenschaften		Ma (U)			111										
Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology		Ma (U)			45										
Pädagogik		Ma LA BK										10			
Pädagogik		Ma LA GymGe									35	11			
Philosophie		Ma LA GymGe									28				
Physik		Ma LA GymGe									24				
Plant Sciences		Ma (U)			35										
Politik		Ma LA BK									5				
Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung		Ma (U)							30						
Politikwissenschaft		Ma (U)		24		70					73	45			
Praktische Philosophie		Ma LA HRSGe									8				
Prävention und Intervention in der Kindheit		Ma (U)									37				
Psychologie		Ma (U)	37	108		105		115	30			142			43
Psychologie (anwendungsorientiertes Profil)		Ma (U)									56				
Psychologie (forschungsorientiertes Profil)		Ma (U)									28				
Wirtschaftspsychologie		Ma (U)			24										
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie		Ma (U)			58										
Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Neurowissenschaft		Ma (U)			22										
Psychology in Sport an Exercise		Ma (U)								31					
Public Health		Ma (U)		80											
Quantitative Economics		Ma (U)		10											
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)		Ma (U)									20				

Legende zur Anlage 2:

1F	-	erstes Fach
2HF	-	zwei Hauptfächer
Ba (U)	-	Bachelor
Ba (U) Option LA	-	Universitäten Bochum und Münster: Option Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen Universität Wuppertal: Option Lehramt
DSH	-	Deutsche Sporthochschule
EF	-	Ergänzungsfach
FSP	-	Förderschwerpunkt
KF	-	Kernfach
LA	-	Lehramt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ba LA GS	-	Bachelor Lehramt Grundschule
Ba LA HRSGe	-	Bachelor Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ba LA SP	-	Bachelor Lehramt Sonderpädagogik
Ba LA GymGe	-	Bachelor Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	-	Master
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
Ma LA GS	-	Master Lehramt Grundschule
Ma LA HRSGe	-	Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ma LA GymGe	-	Master Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma LA SP	-	Master Lehramt Sonderpädagogik
S	-	Staatsexamen
SF	-	Sonderpädagogische Fachrichtung
SP	-	Sonderpädagogik
TH	-	Technische Hochschule
U	-	Universität
Z	-	Zertifikat
ZSTG	-	Zusatzstudiengang
*	-	Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil

a) Universität Dortmund: Studienfach Journalistik / Abschluss Ba,
Studienfach Wirtschaftspolitischer Journalismus / Abschluss Ba sowie
Studienfach Wissenschaftsjournalismus / Abschluss Ba
je 3 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

b) Universität Dortmund: davon 15 Studienplätze für die Kombination des Förderschwerpunktes „Sehen“ als erste sonderpädagogische Fachrichtung mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Körperliche und motorische Entwicklung“ als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

c), d) Universität Siegen: Diese Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer jeweiligen Summe zusammen bewirtschaftet:

zu c) ~ 40

zu d) ~ 35

Einzelpreis dieser Nummer 6,75 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mög-
lichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzu-
beugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359